

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

83 (14.9.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 83

Karlsruhe, den 14. September

1951

Inhalts-Verzeichnis

764-772

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 764 Kinderzuschlag; hier: Nichtanrechnung der Leistungen nach dem Soforthilfegesetz als eigenes Einkommen
- 765 LTV § 15 Ziff 6 a; Lohnsicherung für Arbeitsunfallverletzte
- 766 Neuorganisation der Bahnpolizei
- 767 Tauglichkeitsvorschrift; hier: Bahnärztliche Untersuchung der nach Artikel 131 GG wieder einzugliedernden Bediensteten
- 768 Überzahlung von Kinderzuschlägen

III. Betrieb und Fahrplan

- 769 Betriebsleistungsermittlung; hier: Führung des Zusatzzugdienstzettels

IV. Verkehr

- 770 Kennzeichnung der Güterwagen der Deutschen Reichsbahn in der Deutschen Demokratischen Republik

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 771 Elektrokarren, Fabrikat Eßlingen
- 772 Maßnahmen bei plötzlich auftretendem Bedarf an Oberbaustoffen

VIII. Nachrichten

- Neue Anschriften

I. Verwaltungsangelegenheiten

764 Kinderzuschlag; hier: Nichtanrechnung der Leistungen nach dem Soforthilfegesetz als eigenes Einkommen 3 A P 21 Pbs (ABl 83. 14. 9. 51.)

Vorgang: GDE-Verf 4.307 Pbs vom 20. 8. 1951

Die GDE der SWDE in Speyer hatte mit früherer, im Amtsblatt nicht veröffentlichter Verf 3 A 307 Pbs vom 21. 4. 1951 bekanntgegeben:

Nach § 43 des Soforthilfegesetzes können im Rahmen der verfügbaren Mittel für die in der Ausbildung stehenden Kinder und Jugendlichen der Geschädigten Ausbildungszuschüsse gegeben werden, wenn dadurch eine abgeschlossene Berufsausbildung ermöglicht wird und die eigenen Mittel hierzu nicht ausreichen. Die Zuschüsse werden höchstens für die Dauer eines Jahres bewilligt. Diese befristeten Zahlungen haben den Charakter einer öffentlichen Fürsorgeleistung und bleiben daher bei der Ermittlung des eigenen Einkommens des Kindes gem Nr 54 b) der Besoldungsvorschriften außer Ansatz.

Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Spätheimkehrer, die eine Ausbildungsbeihilfe nach § 10 des Heimkehrergesetzes erhalten.

Gem Bezugsverfügung vom 20. 8. 1951 bleiben außer den Ausbildungsbeihilfen künftig auch die nach § 35 SHG gezahlten Unterhaltsbeihilfen bei der Ermittlung des eigenen Einkommens der Kinder nach Nr 54 b) BV außer Ansatz. Demgemäß wird künftig der Kinderzuschlag für über 16 Jahre alte eheliche Kinder neben einer Unterhaltshilfe und Ausbildungsbeihilfe nach dem SHG gewährt, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach § 12 BesO erfüllt sind.

Vorstehende Verf ist bei Nr 54 der Besoldungsvorschriften vorzumerken.

ABlVerf 696/1951 Abschn I ist dadurch gegenstandslos geworden. In ABlVerf 456/1950 ist bei Abschn I Ziff 1) der letzte Satz des 1. Absatzes und im Absatz 2 der Wortlaut „oder, wenn und mehr beziehen.“ und im Schlußsatz des 2. Absatzes „+ Unterhaltshilfe“ mit Hinweis auf diese ABlVerf zu streichen.

765 LTV § 15 Ziff 6 a; Lohnsicherung für Arbeitsunfallverletzte 2 P 70 Plt (ABl 83. 14. 9. 51.)

— Aus Verf HVB 11.111 Pltg vom 16. 8. 1951 und GD 2.201 Plt vom 31. 8. 1951 —

Die HVB Offenbach gibt im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands bekannt:

I

„Die Bestimmungen über die Lohnsicherung für Arbeitsunfallverletzte konnten bisher nur auf solche unfallverletzten Arbeiter angewendet werden, die ohne Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses aus ihrer ständigen Beschäftigung in einer höheren Lohngruppe in eine niedriger gewertete Tätigkeit überführt werden mußten. Durch den Tarifvertrag vom 21. Mai 1951 — Anlage 1 Abschnitt I Ziffer 7 — (Anlage zur Verfügung HVB 11.111 Plt 41 vom 28. Mai 1951) ist die bisherige Fassung des § 15 Ziffer 6 a LTV geändert worden. Nach der übereinstimmenden Auffassung der Tarifvertragsparteien steht die Neufassung dieser Tarifstelle der Gewährung der Lohnsicherung oder der Wiederzulassung einer früher genossenen Lohnsicherung nicht entgegen, wenn

- der Arbeiter unter Gewährung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Eisenbahndienst ausgeschieden war oder ausscheidet und nach Entziehung der Rente wieder eingestellt worden ist oder wird,
- die in § 15 Abs 6 a LTV genannten Voraussetzungen einen Anspruch auf Gewährung der Lohnsicherung für Arbeitsunfallverletzte begründen.

Wir sind daher damit einverstanden, daß — und zwar frühestens mit Wirkung vom 1. April 1951 — LTV § 15 Ziffer 6 a auch auf den vorstehend genannten Personenkreis der Arbeitsunfallverletzten Anwendung findet, es sei denn, daß der Arbeiter in unmittelbarem Anschluß an den Fortfall der Rente aus freien Stücken einen Arbeitsvertrag außerhalb der Bundesbahn eingegangen oder eingegangen ist.

Die Regelung im letzten Absatz der Ausführungsbestimmung zu § 27 Absatz 9 bis 11 LTV (Ziffer 3 der Tarifvereinbarung vom 23. November 1950, bekanntgegeben mit Verf 565 ABl 60/1951) ist hierdurch überholt.

Badische
Landesbibliothek

II

Die Lohnsicherung für arbeitsunfallverletzte Arbeiter kann bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 15 Ziffer 6 a LTV mit Wirkung vom 1. April 1951 auch den Eisenbahnbediensteten gewährt werden, die zu dem in Kapitel I Abschnitt I des „Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen“ vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzblatt 1951 Teil I Nr 22) genannten Personenkreis gehören oder gehört hätten, wenn sie nicht bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einer Dienststelle der Deutschen Bundesbahn wieder eingestellt worden wären. Die weiteren Voraussetzungen des § 52 Absatz 1 und 2 des Gesetzes (Anspruch auf Ruhelohn und Unkündbarkeit) brauchen nicht erfüllt zu sein.

Die Ziffer 29 der Einführungsverfügung zum LTV findet auf die in vorstehendem Absatz genannten Bediensteten ebenfalls Anwendung.“

Zusatz der ED:

Die Gewährung der Lohnsicherung nach vorstehender Verf ist bis auf weiteres an die Genehmigung der ED gebunden.

Zu dem in Abschn II genannten Personenkreis gehören, da die Voraussetzungen des § 52 (1) und (2) des Gesetzes zu Art 131 GG nicht erfüllt zu sein brauchen, alle unter den Art 131 GG fallenden ehemaligen Eisenbahnbediensteten, die inzwischen wieder eingestellt worden sind oder noch eingestellt werden, ohne Rücksicht auf die Dauer der bis zum 8. 5. 1945 abgeleisteten Eisenbahndienstzeit.

Den Anträgen auf Gewährung der Lohnsicherung nach Abschn I und II der vorstehenden Verf sind die Personalpapiere sowie Unterlagen

1. über Zeit, Art und Folgen des Dienstanfalls
2. über die Art der Beschäftigung und die Entlohnung zum Zeitpunkt des Dienstanfalls
3. über die Beschäftigung in der Zeit vor der Wiedereinstellung in den Eisenbahndienst beizugeben.

Bei § 15 Ziff 6 a LTV ist auf diese Verf hinzuweisen.

766 Neuorganisation der Bahnpolizei

Bp—Bp 1 Bpo (ABl 83. 14. 9. 51.)

Vorgang: Verfügung der Oberleitung der Bahnpolizei in Frankfurt/Main — A I Bpo 23 vom 3. 9. 1951.

Abschrift

Der Bundesminister für Verkehr

Anlage

zu 2 S HB 9 Ogd (Bp) 4
vom 24. August 1951

Grundsätze

für die Leitung und Zuständigkeit der Bahnpolizei im Bundesgebiet

1. Die Deutsche Bundesbahn unterhält außer den nebenamtlich mit bahnpolizeilichen Befugnissen ausgestatteten Bediensteten (wie Bahnhofsbefugnisse, Schaffner, Pförtner, Kontrolleure usw) auch eine hauptamtliche uniformierte Bahnordnungspolizei, die die Aufgabe hat, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf Bahngelände zu verbürgen, sowie eine hauptamtliche nichtuniformierte Bahnkriminalpolizei, um die gegen die Bundesbahn gerichteten, in Ziffer 4) genannten Delikte zu bekämpfen.
2. Der Kopfplan der hauptamtlichen Bahnpolizei wird von der Leitung der Deutschen Bundesbahn festgesetzt und bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen. Die Bemessung der Kopfstärke muß auch den genügenden Schutz des alliierten Nachschubs, Eigentums und Personals durch die Bahnpolizei gewährleisten.
3. Die Tätigkeit sowohl der Bahnordnungspolizei wie der Bahnkriminalpolizei ist auf den Bereich des

Bahngebiets beschränkt. Außerhalb des Bahngebiets können die Bahnpolizeibeamten selbständig, d. h. ohne Zustimmung der örtlich zuständigen Polizeiorgane, nur tätig werden in Fällen, in denen der Täter auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird, sowie in den Fällen der Nacheile im Sinne des § 167 Gerichtsverfassungsgesetz.

4. Die Bahnkriminalpolizei ist in ihrer Tätigkeit sachlich beschränkt auf folgende Delikte:

- a) Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242—248 a, 350/351, 370 Abs 1 Nr. 5 Strafgesetzbuch), Raub und Erpressung (§§ 249 ff Strafgesetzbuch), Untreue (§ 266 Strafgesetzbuch), Begünstigung und Hehlerei (§§ 257—262 Strafgesetzbuch), Verwahrungs-, Siegel- und Verstrickungsbruch (§§ 133 mit 348 Abs 2, 136 und 137 Strafgesetzbuch), wenn sich die Gegenstände im Eigentum oder im amtlichen Gewahrsam der Eisenbahn befinden oder im Bahngebiet verloren oder zurückgelassen worden sind.

Hierzu gehören auch das Handgepäck sowie Beförderungs- oder Aufbewahrungsgüter, die einem bahnamtlichen Gepäckträger oder bahnamtlichen Rollfuhrunternehmer übergeben sind.

- b) Urkundenfälschung (§§ 267 ff, 348 ff Strafgesetzbuch), wenn sich die Urkunde auf die Beförderung von Personen, die Beförderung oder Verwahrung von Sachen im Eisenbahnverkehr bezieht oder wenn sie sonstige eisenbahndienstliche Vorgänge betrifft;

- c) Betrug sowie Erschleichen einer Beförderungs- oder Automatenleistung (§§ 263, 265 a Strafgesetzbuch), wenn die Tat mit einer Urkundenfälschung nach Ziffer b) oder sonstige mit eisenbahndienstlichen Vorgängen zusammenhängt;

- d) Beamtenbestechung (§§ 332, 333 Strafgesetzbuch) soweit Bundesbahnbedienstete aktiv oder passiv beteiligt sind;

- e) Fahrlässige Transportgefährdung, es sei denn, daß dadurch ein Mensch getötet oder schwer verletzt worden ist (§ 224 Strafgesetzbuch).

Bei allen anderen im Betriebe der Bundesbahn vorkommenden Verbrechen und Vergehen sind die Beamten der Bahnpolizei nur zur Vornahme des sogenannten ersten Angriffs berechtigt (§ 163 Abs 1 Strafprozeßordnung).

5. Die Verfolgung von Bahnpolizeiübertretungen, die vorläufige Festnahme von Personen, die Feststellung von Personalien sowie die Vornahme von Untersuchungen und Beschlagnahmen richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die richterliche Nachprüfung aller vorstehend genannten Maßnahmen ist durch das Gesetz gewährleistet.

6. Die Frage der Bewaffnung der Bahnpolizei wird vom Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern im Rahmen der bestehenden allgemeinen Vorschriften geregelt.

7. Die Verantwortung für die Ausbildung der Polizeikräfte sowie für ihren richtigen Einsatz liegt bei der Leitung der Deutschen Bundesbahn. Die Bestellung der Bahnpolizeibeamten zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft oder Hilfspolizeibeamten mit den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten richtet sich, soweit eine bundesgesetzliche Regelung nicht getroffen ist, nach Landesrecht.

9. Die Bahnpolizeibeamten, auch soweit sie nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft oder Hilfspolizeibeamte sind, haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit mit den Beamten der örtlichen Polizei eng zusammenzuarbeiten. Soweit erforderlich, werden hierüber in den einzelnen Ländern Vereinbarungen zwischen der Verwaltung der Bundesbahn und der Polizeiverwaltung getroffen werden.

10. Die Bahnkriminalpolizei wird dem Bundeskriminalamt die erforderlichen Mitteilungen über internationale oder reisende Verbrecher erstatten. Der Um-

fang dieser Mitteilungen wird durch Vereinbarung der Deutschen Bundesbahn mit dem Bundesminister des Innern festgelegt werden.

Zusatz der ED Karlsruhe:

Bei Widerstand, Beleidigung und Hausfriedensbruch hat sich die Tätigkeit der Bp nur auf den ersten Angriff zu beschränken, soweit diese strafbaren Handlungen selbständig, d. h. nicht in Verbindung mit anderen strafbaren Handlungen, welche unter Ziffer 4 a—e fallen, begangen werden. Werden andere strafbare Handlungen, die nicht in die Zuständigkeit der Bkp fallen in Verbindung mit Ziff 4 a—e begangen, so erstreckt sich die Untersuchung der Bkp auch auf diese strafbaren Handlungen, soweit diese nicht als Haupttat zu bezeichnen sind.

Beispiele:

1. Wird ein Mord auf Bahngelände im Zusammenhang mit einem Diebstahl begangen, so wird die Bp nur den ersten Angriff vornehmen und die weitere Behandlung an das ordentliche Gericht abgeben.
2. Wird dagegen im Zusammenhang mit einem Diebstahl ein Hausfriedensbruch begangen, so wird die vollständige Untersuchung durch die Bkp durchgeführt.

767 Tauglichkeitsvorschrift; hier: Bahnärztliche Untersuchung der nach Artikel 131 GG wieder einzugliedernden Bediensteten 5 Ps 100 Polu (ABl 83. 14. 9. 51.)

Die Einstellungsuntersuchung nach Vordruck 107 01 für die nach Art 131 GG wieder einzugliedernden Bediensteten ist nicht gerechtfertigt, wenn dabei die vollen Tauglichkeitserfordernisse entsprechend der DV 107 verlangt werden. Bei dieser Handhabung würden zahlreiche Bedienstete als nicht mehr dienstfähig anzusehen sein, die bei der mildereren Überprüfung auf die Verwendung an dem in Aussicht genommenen Arbeitsplatz als noch dienstfähig übernommen werden könnten.

Falls die Benutzung des Vordrucks 107 01 lediglich deshalb angeordnet wurde, weil seine Verwendung den Bahnärzten eine Erleichterung bedeutet, so haben wir dagegen nichts einzuwenden, wenn an deutlich sichtbarer Stelle der Vermerk „An Stelle eines formlosen Gutachtens“ angebracht wird. Dieser Vermerk ist notwendig, um die Beurteilung nur für den in Aussicht genommenen Arbeitsplatz erkennbar zu machen.

768 Überzahlung von Kinderzuschlägen

4 P 62 Pudö (ABl 83. 14. 9. 51.)

Vorgang: Unterrichtsmerkblatt A Nr. 3/1951
Beitrag Nr 17

Der im Beitrag Nr 17 erwähnte HVB-Erlass 13 A 162 Pbs vom 9. 8. 1948 wurde den Dienststellen mit ABIVerf Nr 712/1950 sinngemäß bekanntgegeben.

III. Betrieb und Fahrplan

769 Betriebsleistungsermittlung; hier: Führung des Zusatzzugdienstzettels

31 B 51 Büz (ABl 83. 14. 9. 51.)

In der 39. Woche vom 23.—29. September 1951 ist der Zusatzzugdienstzettel nach den Bestimmungen der VBL (DV 407) Abschnitt II §§ 10—11 zu führen. Hierbei ist besonders folgendes zu beachten:

1. Der Zusatzzugdienstzettel ist zu führen:
 - a) bei allen Güter- und Dienstzügen für den gesamten Lauf des Zuges, soweit sie unter der gleichen Zugnummer (nicht Plannummer) verkehren, vom Zugausgangsbahnhof bis zum Zugendbahnhof,
 - b) bei Reisezügen, wenn sie Güterwagen mitführen, nur für den Laufweg des Güterwagens.

2. Der Zugausgangsbahnhof füllt die ersten vier Kopfspalten des Zusatzzugdienstzettels aus.

Bei außerplanmäßiger Einstellung von Güterwagen in Reisezügen stellt der Zugführer den Zettel aus.

3. Auch für die Züge der Zuggattungen 76—84 sind Zusatzzugdienstzettel zu führen. Erforderlichenfalls hat der Aufsichtsbeamte des Zugausgangsbahnhofs den Zettel auszustellen.

4. In den Spalten 9—19 sind nur Achsen nachzuweisen und keine Wagen.

5. Die „Achsenzahl insgesamt“ in Spalte 9 muß mit den Angaben im Zugdienstzettel übereinstimmen.

6. Unter „Wagen des Besatzungsverkehrs“ in Spalte 17 sind nur Güterwagen zu verstehen.

7. Die Reisezeit und Aufenthalte sind nur für Güter- und Dienstzüge anzugeben. Sie sind nach Direktionsbezirken und innerhalb dieser nach Haupt- und Nebenbahnen zu trennen. Die Zeiten sind dem Buchfahrplan zu entnehmen.

8. Der Zugführer hat den Zettel mit dem Fahrtbericht und dem Zugdienstzettel an den Zugendbahnhof abzuliefern.

9. Der Zugendbahnhof überwacht den vollzähligen Eingang, prüft den Zettel auf vorgenannte Punkte und sendet ihn nach sachlicher Richtigkeitsbescheinigung mit dem Fahrtbericht und dem Zugdienstzettel an die für ihn zuständige Lochkartenstelle.

Der Bedarf an Zusatz-Zugdienstzettel geht den in Frage kommenden Zugausgangsbahnhöfen ohne Anforderung zu.

Das beteiligte Personal ist eingehend zu unterweisen.

IV. Verkehr

770 Kennzeichnung der Güterwagen der Deutschen Reichsbahn in der Deutschen Demokratischen Republik

7 Wg 1 Vwi (ABl 83. 14. 9. 51.)

Vorgang: ABIVerf 583/1951 und Wdb 16/1951

Die Deutsche Reichsbahn in der Deutschen Demokratischen Republik hat ihre Anordnung vom Januar 1951, bei allen Wagen ihres Besitzstandes die vorhandene Bezeichnung „DR USSR Zone“ zu entfernen und an gleicher Stelle das neue Eigentumsmerkmal „DR“ mit Umschrift im Kreis „Deutsche Demokratische Republik“ anzubringen, widerrufen.

Abschnitt 1) der ABIVerf 583/1951, auf Grund dessen ein entsprechender Hinweis in den GWV II § 3 Abs 1 Zeile 10 anzubringen war, wird aufgehoben.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

771 Elektrokarren, Fabrikat Eßlingen

24 St 23 Zg (ABl 83. 14. 9. 51.)

Nach Mitteilung der Beschaffungsstelle (EZA München) läßt die Schaltung des Elektrokarrens, Fabrikat Eßlingen, bei abschüssigem Gelände, bei Bahnüberfahrten usw., zu, daß beim Umschalten vom Vorwärts- auf den Rückwärtsgang, ehe der erste Gang voll eingeschaltet ist, das Fahrzeug etwas abläuft. Dieses Ablaufen in der nicht gewollten Richtung gab in einem Falle Anlaß zu einem schweren Unglücksfall, wobei Fahrer und Fahrzeug von einem einfahrenden Zug erfaßt wurden. Der Fahrer verunglückte tödlich. Wir ersuchen, alle Bediener von Elektrokarren des Fabrikates Eßlingen über diesen techn. Mangel eingehend zu unterrichten und auf die größte Gefahr, die infolge des auch nur kurzen Rücklaufes entstehen kann, besonders hinzuweisen. Wegen Änderung dieses Zustandes der Schaltung steht die Bundesbahn mit der Firma zur Zeit in Verhandlungen.

772 Maßnahmen bei plötzlich auftretendem Bedarf an Oberbaustoffen 47 To 3 Stad (Abl 83. 14. 9. 51.)

Vorgang: Verfg 47 To 3 Stad (Abl 4 vom 15. 1. 1948) und 47 To 18/Stow vom 7. 7. 1951

Bis zur endgültigen Neufassung der Anlage VI der Zusatzbestimmungen zur Buvo (DV 423) wird für die Anforderung von Oberbaustoffen (Maßnahmen bei plötzlich auftretendem Bedarf an Oberbaustoffen bei Unfällen u dergl) für sämtliche BA-Bezirke im Bereich der ED Karlsruhe ab sofort folgendes angeordnet:

Zur Sicherung des Bedarfs an Oberbaustoffen bei Unfällen sind folgende Versorgungsgebiete eingerichtet:

1. Oberbaustofflager Karlsruhe für sämtliche Gleisstoffe

Fermündliche Anforderung der dringend erforderlichen Gleisstoffe unter dem Stichwort „Oberbauhilfe“ beim Oberbaustofflager Karlsruhe über Basa Karlsruhe 853.

Täglich von 7.00 bis 16.10 Uhr Fernsprecher 495 oder 1764.

Nach Dienstscluß und an Sonn- und Feiertagen ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Der jeweils dienstbereite Beamte ist an den geraden Kalenderwochen (2—52) unter der Rufnummer 1192 und an den ungeraden Kalenderwochen (1—53) unter der Rufnummer 1191 über Basa Karlsruhe zu erreichen. Sollte der Anruf der beiden Rufnummern erfolglos sein, so ist der Vorsteher des Oberbaustofflagers über Basa Karlsruhe 853 unter der Fernsprechnummer 60/993 über Bf Grötzingen anzurufen. Die Bereitschaft des diensthabenden Beamten erstreckt sich jeweils vom Samstag mittag 12 Uhr bis zum darauffolgenden Samstag mittag 12 Uhr.

2. Gleis- und Weichenlager Heilbronn für sämtliche Weichen, Weichenteile, Stahlschwellensätze und Kleineisen für Weichen

Fermündliche Anforderung der dringend erforderlichen Weichen und Weichenteile unter dem Stichwort „Oberbauhilfe“ beim GWL Heilbronn über Basa Stuttgart/Heilbronn 852/888.

Täglich von 7.00 bis 17.20 Uhr Rufnummer 213, 318 oder 379.

Auch an Sonn- und Feiertagen

von 17.20 bis 24.00 Uhr Rufnummer 103 (Samstags schon ab 12.00 Uhr, Rufnummer 103)

Von 24.00 bis 7.00 Uhr Fernsprecher 196 oder 182. (GWL-Vorst.) (Rtm)

3. Schwellenlager Stuttgart-Zuffenhausen über Basa Stuttgart 852 für Holzschwellen, Holzschwellensätze für Reichsbahnweichen und Jol-Weichen sowie Rp-Platten

Montag bis Samstag von 7.00 bis 19.30 Uhr, Fernruf 5649.

Von 19.30 bis 7.00 Uhr, Fernruf 1178 oder über Fd Stuttgart-Zuffenhausen 5329.

Sonntags von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, Fernruf 1178 oder über Fd Stuttgart-Zuffenhausen 5329.

Die anfordernde Stelle hat wegen etwaiger Rückfragen jeweils den Ort und die Rufnummer anzugeben, unter der sie zu erreichen ist. Die als Oberbauhilfe angeforderten Oberbaustoffe werden von den Lagern nach Lager-Abt 6 umgelagert. Sie sind nachträglich mit Vordruck 255 08 a anzufordern. Die Oberbaustoffe werden entweder als Sonderfahrt, als beschleunigtes Eilgut, Eilgut oder Frachtgut befördert (Siehe Dienstgutvorschrift DV 245 § 2). Die anfordernde Stelle hat die Beförderungsart anzugeben.

Oberbauhilfen dürfen nur bei Unfällen und nur in dringenden Notfällen in Anspruch genommen werden. Zuwiderhandlungen werden wir verfolgen.

In der Anlage VI der Zusatzbestimmungen Buvo ist auf diese Anordnung hinzuweisen.

VIII. Nachrichten

Neue Anschriften

Der Zentral-Verein für deutsche Binnenschifffahrt e. V., der Zentrallausschuß der deutschen Binnenschifffahrt e. V. und die Binnenschifffahrts-Nachrichten — Schriftleitung — haben ihre Geschäftsräume von Minden, Marienstraße 86, nach (22 c) Beuel a Rh., Beethovenstraße 43 verlegt.

Fernsprecher: Beuel 363 und 814.

DER »Eisenbahner-Jahrweiser 1952«

das handliche, illustrierte Nachschlagewerk für die Eisenbahnerfamilie!

Jeder Eisenbahner sollte in seinem eigenen Interesse wissen, welche Möglichkeiten und Vorteile ihm und den Seinen in allen Situationen des dienstlichen und außerdienstlichen Lebens zur Verfügung stehen.

Der Eisenbahner-Jahrweiser 1952 vermittelt dieses Wissen auf 216 Seiten Kupfertiefdruck im Format 17 x 11 cm. Er ist dauerhaft mit Leinenrücken gebunden und erscheint für das Jahr 1952 mit noch reichhaltigerem Inhalt.

Der Preis beträgt nur 95 Pfennig.

Infolge der Papierknappheit muß die Auflage diesmal begrenzt werden. Bestellungen werden von allen Vertrauensmännern der Deutschen Reichsbahn-Sterbekasse entgegengenommen oder können durch Vorauszahlung des Betrages auf das Postscheckkonto der Deutschen Reichsbahn-Sterbekasse, Hannover 100 650 mit dem Vermerk: „Betrifft Eisenbahner-Jahrweiser 1952“ durchgeführt werden.

Die Auslieferung erfolgt im Laufe des Monats November.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Die Organisation der Deutschen Bundesbahn
- 2 Lohnpolitik und Lohnarbeitsvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn (LTV)
- 3 Die Besoldung der Bundesbahnbeamten
Vollständige Besoldungstabellen · Wohnungsgeldzuschuß · Vergütungstafel und Krankengeldregelung für Angestellte
- 4 Die Nebenbezüge der Bundesbahn-Bediensteten
Reisekosten · Umzugskosten · Belohnungen · Rangierprämien · Lokomotivkohlenersparnisprämien · Nachlässeprämien · Aufwandsentschädigungen, allgemein und für das Kraftwagenpersonal
- 5 Urlaubsregelung und Nebentätigkeit
- 6 Sozialpolitische Fragen der Deutschen Bundesbahn
Beitragsätze und Leistungen der KVd, BBK, BVA · Übersicht über die Heime der Deutschen Bundesbahn, Lage, Sonderheiten, für welche Krankheiten, Kostensatz usw.
- 7 Das Gesetz nach Artikel 131
- 8 Die Pensionsversorgung der Bundesbahnbeamten
- 9 Die Beamtenaufbahnen des einfachen, des mittleren und des gehobenen Bundesbahndienstes
- 10 Der Steuerabzug vom Arbeitslohn
einschl. vollständiger Lohnsteuerabgaben

Ferner: Streckenkarte · Fahrpreismäßigungen · Fahrkartenzuschläge · Gepäcktarife · Expreßguttarife · Posttarife · Lohn- u. Gehaltspfändungen · 12seitiges Kalendarium 1952 · Kalendarium 1953 u. viele Illustrationen